

Hafenordnung

Die Gemeinde Bad Essen ist Betreiberin des Freizeithafens "Marina Bad Essen". Der Freizeithafen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bad Essen.

Für die Nutzung der Marina Bad Essen wird folgende Hafenordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die gesamte Anlage des Freizeithafens "Marina Bad Essen" dient der Ausübung des privaten Wassersports und damit verbundener gesellschaftlicher Aktivitäten.
2. Das Hafengebiet umfasst das Hafenbecken und eine Fläche um das Hafenbecken herum, die im Norden an den Mittellandkanal, im Osten an die Marina-Randbebauung, im Süden an die Bahngleise und im Westen an das Privatgrundstück des Speichers grenzt.
3. Durch die Hafenordnung werden gesetzliche Vorschriften und andere untergesetzliche Regelungen (z.B. Schifffahrtsordnungen und andere) nicht berührt.
4. Die Binnenschifffahrtsstraßenordnung (BinSchStrO) hat im Hafenbecken uneingeschränkte Gültigkeit.

§ 2 Benutzung

1. Der Freizeithafen darf nur von Sportbooten (Kleinfahrzeugen) bis zu einer Länge von 15 Metern und einem Tiefgang von 1,70 Metern benutzt werden. Ausnahmen hiervon gestattet ausschließlich die Hafenbetreiberin nach Voranfrage.
2. Die Benutzer des Hafens haben sich unmittelbar nach ihrer Ankunft beim Hafenmeister anzumelden.
3. Die gewerbliche Nutzung eines Liegeplatzes und das Anbieten von Booten oder sonstigen Leistungen am Liegeplatz oder auf dem Hafengelände sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Hafenbetreiberin erlaubt.
4. Anderen Fahrzeugen und schwimmenden Geräten ist der Aufenthalt im Freizeithafen und auf dem Gelände nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Hafenbetreiberin oder des von ihr eingesetzten Hafenmeisters gestattet.
5. Es wird ausdrücklich hingewiesen auf mögliche Beeinträchtigungen durch Baubetrieb im Umfeld des Freizeithafens. Solche Einwirkungen sind nicht zu verhindern und führen nicht zu Entschädigungen oder zu Ermäßigungen der Liegeplatzentgelte.
6. Die Anbringung von Werbeelementen sowie Bannern an Booten, Stegen oder sonstigen Einrichtungen des Freizeithafens ist untersagt; Ausnahmen hiervon gestattet ausschließlich die Hafenbetreiberin nach Voranfrage.

§ 3 Zuweisung der Liegeplätze

1. Die im Freizeithafen befindlichen Liegeplätze werden durch Nutzungsverträge vergeben. Die Nutzungsverträge werden mit der Hafenbetreiberin abgeschlossen. Die Liegeplätze dürfen Dritten weder vorübergehend noch dauerhaft zur Nutzung überlassen werden.

2. Die Benutzer des Hafenbeckens haben sich unmittelbar nach ihrer Ankunft beim Hafenmeister anzumelden.
3. Die Hafentreiberin hat das Recht, dem Inhaber eines Liegeplatzes einen anderen Liegeplatz zuzuweisen, wenn dies im Interesse des Hafentreibes erforderlich ist. Dies gilt insbesondere in Fällen von Hafentresten und anderen Veranstaltungen. Letztgenannte haben unbedingte Priorität. Die Führer von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten, denen nicht durch Abschluss eines Vertrages ein Liegeplatz zur Nutzung überlassen worden ist, haben sich vor oder unmittelbar nach der Einfahrt in den Freizeithafen beim Hafenmeister oder bei der Hafentreiberin anzumelden.
4. Das Ein- und Ausbringen von Sportbooten wird vom Hafenmeister bzw. von der Hafentreiberin in Absprache mit den Bootseignern geregelt.

§ 4 Fahrregeln und Verhalten im Freizeithafen

1. Fahrzeuge mit laufendem Motor haben anderen Fahrzeugen auszuweichen. Maschinen dürfen im Hafen nur mit kleinster Fahrstufe und unter Beachtung der Nutzung durch die Allgemeinheit sowie der gewerblichen Schifffahrt gefahren werden. Sog. Wellenschlag und Schiffsanlegestoß ist unbedingt zu vermeiden.
2. Einlaufende Fahrzeuge haben Vorfahrt. Fahrzeugführer auslaufender Fahrzeuge haben sich zu überzeugen, dass durch ihre Fahrzeuge die Manöver einlaufender Fahrzeuge nicht behindert werden.
3. Der Aufenthalt von Fahrzeugen in der Hafeneinfahrt ist verboten. Unnötiges Kreuzen im Hafen und vor der Hafeneinfahrt ist ebenfalls zu vermeiden.
4. Etwaige an Bord befindliche Pump Toiletten dürfen während der Liegezeit im Hafen nicht benutzt werden. Für die Entleerung von Fäkalientanks sind die vorgesehenen Entsorgungsmöglichkeiten zu nutzen.
5. Das Betanken der Boote ist verboten. Für sämtliche in diesem Zusammenhang verursachte Schäden haftet der Verursacher.
6. Die Tierhaltung ist in dem gesamten Hafengebiet einschließlich auf den Booten untersagt; einem vorübergehenden Aufenthalt von Tieren im Hafengebiet kann die Hafentreiberin bzw. der Hafenmeister im Einzelfall zustimmen. Seine Zustimmung kann die Hafentreiberin oder der Hafenmeister insbesondere verweigern oder widerrufen und die unverzügliche Entfernung des Tieres verlangen, wenn zu erwarten ist, dass Gefahren, Beeinträchtigungen oder Störungen von dem Tier ausgehen. Durch Tiere verursachte Verunreinigungen hat der Tierhalter bzw. der Tieraufseher unverzüglich zu beseitigen und die entsprechenden Stellen zu säubern. Hunde müssen im gesamten Hafengebiet an der Leine geführt und so gehalten werden, dass niemand belästigt oder behindert wird.
7. Das Angeln und Fischen sowie das Schwimmen und Baden im Hafenbecken und in der Hafeneinfahrt ist aus Sicherheitsgründen untersagt.
8. Der Benutzer des Hafens und seiner Anlagen ist verpflichtet, sein Boot gegen Zugriffe von Dritten zu schützen und bewegliches Inventar unter Verschluss zu halten. Der Benutzer ist verpflichtet, die Feuerschutzvorschriften zu beachten und insbesondere die Gasanlagen, elektrische Anlagen, Explosionsmotoren und Verbrennungsanlagen nach den geltenden Bestimmungen unter Rücksicht auf den umgebenden öffentlichen Betrieb der Anlage zu unterhalten. Eine stichprobenweise Überprüfung durch die Hafentreiberin oder den Hafenmeister bleibt vorbehalten.

§ 5 Verhalten auf Liegeplätzen

1. Das Betreten fremder Boote sowie deren Verlegung sind nur mit Zustimmung des Eigners oder des Hafenmeisters / der Hafenbetreiberin erlaubt. § 12 Absatz 1 bleibt davon unberührt.
2. Feste Gegenstände, wie Teile der Schiffsausrüstung, Anker, Mooringgewichte, Ballast, Draht, Eisenteile, Steine, Tierkörper, Fäkalien, Unrat und Abfälle aller Art dürfen nicht in den Hafengewässern versenkt oder ausgeschüttet oder im Hafengelände abgelagert werden.
3. Es ist strengstens untersagt, Öl, Ölreste oder sonstige Flüssigkeiten in den Hafen zu gießen oder zu entleeren.
4. Es ist verboten, Stoffe, die das Wasser verunreinigen oder die Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, in das Gewässer einzubringen, einzuleiten oder auf andere Art in das Gewässer gelangen zu lassen. Jeder Beteiligte muss bei Unfällen, die eine Gewässerverunreinigung zur Folge haben könnten, unverzüglich die erforderlichen Abwehrmaßnahmen treffen. Wenn ein Bootsführer Kraftstoffe, Öl oder sonstige wassergefährdende Stoffe im Hafen oder im Mittellandkanal feststellt, ist unverzüglich der Hafenmeister, die Hafenbetreiberin oder die nächste Polizeidienststelle zu benachrichtigen.
5. Wege und Straßen dürfen nicht mit Pkw, Beibooten, Bootsteilen, Handkarren, Fahrrädern, Zubehör usw. belegt bzw. blockiert werden.
6. Abfall jeder Art ist nach den geltenden Bestimmungen zu sortieren und zu entsorgen. Die Entsorgung von Bootsmaterialien, Renovierungsresten und anderen, nicht dem persönlichen Gebrauch zuzuordnenden Stoffen, ist nicht gestattet.
7. Das Laufenlassen von Motoren, Generatoren, Kompressoren, Pumpen, Klimaanlage oder Umlufteinrichtungen eines Bootes ohne berechtigten Anlass oder über das unvermeidliche Maß hinaus ist nicht gestattet. Die Hafenbetreiberin kann bei Zuwiderhandlung die Aggregate abstellen bzw. die Stromzufuhr/Kraftstoffzufuhr unterbrechen. Das Anlassen und/oder Laufenlassen von Motoren aus Überprüfungs- bzw. Reparaturgründen ist verboten. Die Benutzung von Generatoren ist verboten. Es ist auf das hafeneigene, entgeltpflichtige Stromversorgungsnetz zurück zu greifen (Anmeldung erforderlich!).

§ 6 Kraftfahrzeugverkehr, Park und Trailerplätze

1. Die Straßen- und Wegeflächen im Hafengebiet sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Das Befahren dieser Flächen mit Landfahrzeugen ist nur der Hafenbetreiberin oder dem von ihr eingesetzten Hafenmeister und Liegeplatzinhabern gestattet. Hinweisschilder sind zu beachten. Auf dem Hafengebiet gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h.
2. Kraftfahrzeuge und Trailer können auf den öffentlichen Stellplätzen im Umfeld des Hafengebietes abgestellt werden.
3. Das Abstellen von Wohnanhängern und Wohnmobilen zu Übernachtungszwecken ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmegenehmigungen erteilt der Hafenmeister oder die Hafenbetreiberin.
4. Die Erreichbarkeit des Boots- und Liegeplatzes mit dem PKW oder einem anderen Fahrzeug wird ausdrücklich nicht zugesichert. Insbesondere während etwaiger Bautätigkeiten und Veranstaltungen im Bereich des Freizeithafens müssen ggf. längere Zugangswege in Kauf genommen werden.

§ 7 Versorgung mit Strom und Wasser

1. Die Entnahme von Strom darf nur über die von der Hafentreiberin zur Verfügung gestellten Anschlussstellen erfolgen und muss dem Hafentreister oder der Hafentreiberin gemeldet und mit diesem/dieser abgerechnet werden. Die Vergabe und Überwachung der Anschlussstellen geschieht durch den Hafentreister oder die Hafentreiberin. Es dürfen nur zugelassene Kabel und Steckerverbindungen verwendet werden. Eine Unterbrechung der Versorgung, höhere Gewalt, Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten ist durch den Nutzer abzusichern und berechtigt nicht zum Schadensersatz oder zur Kürzung der Liegeplatzentgelte oder zur Einbehaltung zu leistender Zahlungen.
2. Wasser wird den Nutzern zur Verfügung gestellt. Es handelt sich nicht um Trinkwasser. Es wird erwartet, dass kein Wasser verschwendet wird. Die Zapfstellen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind dem Hafentreister bzw. der Hafentreiberin unverzüglich zu melden. Das Waschen von Booten ist untersagt.

§ 8 Nutzungsrecht

1. Jeder Liegeplatz darf nur mit einem Boot belegt werden, das dem Hafentreister oder der Betreiberin gemeldet ist. Veränderungen (Boot, Anschrift, Telefonnummer etc.) sind unverzüglich dem Hafentreister oder der Hafentreiberin zu melden. Die Einschränkung nach § 3 Absatz 2 bleibt davon unberührt.
2. Die Hafentreiberin oder der von ihr eingesetzte Hafentreister hat das Recht, die vergebenen Liegeplätze, die länger als 48 Stunden nicht belegt sind, für die Dauer der Abwesenheit des Fahrzeuges anderweitig zu vergeben. Eine Vergütung bzw. Minderung des Nutzungsentgeltes erfolgt nicht.
3. Jedes Boot im Freizeithafen muss gem. Kapitel 2 der Binnenschiffahrtsstraßenordnung gekennzeichnet sein.
4. Die Nutzung des Hafens laut Hafenordnung wird ausschließlich privaten Sportbootfahrern gestattet. Die gewerbliche Schifffahrt, Gastronomie, Bootscharteranbieter, Sportbootschulen etc. dürfen nicht in den Hafen einlaufen, ohne vorab mit der Betreiberin eine Regelung getroffen zu haben. Dies gilt auch und im besonderen Maße für Boote, die mit Aufklebern und Transparenten eine mit gewerblichen Angeboten in der Marina möglicherweise konkurrierende Werbung mitführen.

§ 9 Sanitäre Einrichtungen

1. Die sanitären Einrichtungen können von allen Liegeplatzinhabern und deren Gästen benutzt werden. Sie sind schonend und pfleglich zu behandeln und in einem gebrauchsfähigen ordentlichen Zustand zu hinterlassen.

§ 10 Hafengebühren

1. Die Nutzungsgebühren/Nutzungsentgelte werden durch separate Gebührenordnung festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Sie sind damit verbindlich.

§ 11 Sonstiges

1. Den Anweisungen des Hafentreisters bzw. der Hafentreiberin ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, in Ausübung ihrer Tätigkeiten die im Hafen liegenden Boote zu betreten.

2. Das Befahren und Betreten des Hafengeländes sowie der befahr- bzw. begehbaren Teile des Hafenbeckens und der Hafeneinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass von Seiten der Hafentreiberin kein Winterdienst im Bereich des Freizeithafens durchgeführt wird, somit kann mangels Schneeräumung bzw. Streuung witterungsbedingte Glätte oder Rutschgefahr bestehen. Maßnahmen gegen Eisbildung im Hafen werden seitens der Hafentreiberin nicht getroffen, und Bootseigner sind für die durch Eis entstandenen Schäden an Ihrem Boot selbst verantwortlich.
3. Minderjährige dürfen sich im Bereich des Freizeithafens nur in Anwesenheit bzw. Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson aufhalten. Minderjährige sind zu beaufsichtigen; insofern haften Eltern für ihre Kinder.
4. Außenarbeiten an Booten und insbesondere Schleif- oder Schweißarbeiten sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmegenehmigungen erteilt der Hafentreiber oder die Hafentreiberin.
5. Das Grillen mit offenem Feuer an Bord und in der gesamten Hafenanlage ist aus Sicherheitsgründen grundsätzlich untersagt.

§ 12 Haftung

1. Die gesamte Hafeneinrichtung ist Eigentum der Gemeinde Bad Essen und von allen Benutzern pfleglich zu behandeln.
2. Liegeplatzinhabern und Gastliegern obliegt die Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auf den Liegeplatz (Steg einschließlich Zugangsbereich) sowie aller von ihnen eingebrachten Gegenstände. Sie stellen die Hafentreiberin von evtl. Ansprüchen Dritter insoweit frei.
3. Die Hafentreiberin bzw. der von ihr eingesetzte Hafentreiber stellt lediglich den Liegeplatz zur Verfügung, verwahrt oder bewacht jedoch nicht die Boote und deren Zubehör, sowie die auf dem Hafengelände abgestellten Kraftfahrzeuge und Hänger oder sonstige Gegenstände. Eine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von Booten, Fahrzeugen, Hängern oder Zubehör ist deswegen ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf eine intensive öffentliche Nutzung der umlaufenden Verkehrsflächen im Hafengebiet sowie evtl. Baubetrieb auf dem Hafengelände oder im Umfeld.
4. Für Personenschäden haftet der Betreiber lediglich im Rahmen der Versicherungsbedingungen des bestehenden Haftpflichtversicherungsvertrages. Im Hinblick darauf, dass eine ständige Überwachung des Freizeithafens aus tatsächlichen und finanziellen Gründen nicht möglich ist, wird die Haftung für Fälle leichter und mittlerer Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
5. Die Liegeplatzinhaber, Gastlieger und Besucher haften für Schäden, die durch sie selbst, ihre Familienangehörigen, ihre Besatzung oder ihre Gäste an Steganlagen oder sonstigen Einrichtungen der "Marina Bad Essen" verursacht werden. Werden derartige Schäden durch das Boot verursacht (z.B. Feuer, Explosion, gerissene Leinen, u.a.), haftet der Eigner, Liegeplatzinhaber oder Gastlieger auch dann, wenn ein Verschulden nicht nachgewiesen werden kann. Den Bootseignern wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung einschließlich Deckung von Bergungs- und Wrackbeseitigungskosten zwingend vorgeschrieben. Der Abschluss einer Kaskoversicherung wird dringend empfohlen.
6. Wenn Boots- oder Fahrzeugführer von Wasser- und Landfahrzeugen den Bestimmungen dieser Hafentordnung zuwiderhandeln oder den Anweisungen des Hafentreibers oder anderen Aufsichtsorganen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, kann die Hafentreiberin oder der von ihr eingesetzte Hafentreiber die

Fahrzeuge auf Kosten und Gefahr der Fahrzeugeigner verholzen oder aus dem Hafengebiet entfernen bzw. entfernen lassen. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Hafenordnung kann der betreffende Fahrzeugführer entschädigungslos mit seinem Fahrzeug aus dem Hafengebiet verwiesen bzw. der bestehende Nutzungsvertrag fristlos gekündigt werden. Das gilt auch für Fälle, in denen das Ansehen der "Marina Bad Essen" geschädigt wird.

7. Jegliche Haftung der Hafenbetreiberin/des Hafenmeisters für Schäden aufgrund witterungsbedingter Glätte, Rutschgefahr im Hafengebiet auf sämtlichen Flächen und Einrichtungen ist ausgeschlossen. Auch haftet die Hafenbetreiberin bzw. der Hafenmeister nicht für Schäden jeglicher Art an Booten in Folge von Elektrolyse, Sturm, Strömung und Wellenschlag, Sog sowie Vereisung des Hafenbeckens.

§ 13 Geltung

1. Die Hafenordnung gilt als Bestandteil aller Nutzungsverträge für Liegeplatzinhaber und Gastlieger. Sie kann von der Hafenbetreiberin laufend den Erfordernissen der "Marina Bad Essen" angepasst werden. Veränderungen treten mit ihrer Bekanntgabe durch Aushang am Servicegebäude oder in einer anderen geeigneten Form in Kraft. Der Liegeplatzinhaber oder Gastlieger erkennt diese Hafenordnung mit Abschluss des Nutzungsvertrages an.

Bad Essen, den 01. August 2014
Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister